



TTC Rot-Gold Köln e.V. Beitragsordnung

GEM. BESCHLUSS DER
MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN VOM

30. März 2014
12. April 2015
5. März 2017
11. März 2018
24. März 2019
03. März 2022
03. März 2024
31. März 2025

Gültig ab 01. April 2025

Inhaltsverzeichnis

A)	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
§ 1	Allgemeines	4
§ 2	Definitionen	4
B)	BEITRÄGE UND KOSTEN	5
§ 3	Mitgliedsbeiträge	5
§ 3.1	Zusammensetzung.....	5
§ 3.2	Grundförderbeitrag.....	5
§ 3.3	Aktivenbeitrag.....	5
§ 3.4	Gruppenbeitrag.....	6
§ 3.5	Geschwister- und Familien-Regelung.....	7
§ 3.6	Aufnahmebeitrag.....	7
§ 4	Statusänderung.....	7
§ 5	Fälligkeit, Verzug und Mahnwesen	7
§ 6	Zahlungsverkehr und Bearbeitungsgebühr	8
§ 7	Kostenerstattung/Kostenpflichtige Zusatzleistungen.....	8
C)	VERPFLICHTENDE MITHILFE IM VEREIN (HELPERSTUNDEN) 8	
§ 8	Helferstunden.....	8
§ 9	Befreiung von der Verpflichtung	9
§ 10	Abgeltung nicht geleisteter Helferstunden.....	10
D)	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	10
§ 11	Inkrafttreten	10

A) ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Allgemeines

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein gem. § 15 der Satzung Beiträge und Umlagen.
2. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung in dieser Beitragsordnung beschlossen.
3. Die Erhebung von Umlagen und deren Höhe wird gem. § 15 Ziff. 3 der Satzung von der Mitgliederversammlung beschlossen.
4. Grundsätzlich hat jedes Mitglied Mitgliedsbeiträge auch in Form von Mithilfe im Verein (Helferstunden) zu erbringen. Ausnahmen hiervon regelt diese Beitragsordnung.

§ 2 Definitionen

1. Kinder im Sinne dieser Beitragsordnung sind Mitglieder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.
2. Jugendliche im Sinne dieser Beitragsordnung sind Mitglieder vom vollendeten 15. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
3. Nachgewiesene Ausbildungsverhältnisse (Schule, Studium, Ausbildung) führen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zu reduzierten Beiträgen. Für den Nachweis ist das Mitglied zuständig. Eine rückwirkende Ermäßigung sowie eine Erstattung von Differenzbeträgen zwischen ermäßigten und vollen Beiträgen ist ausgeschlossen. Eine Ermäßigung auf Grund eines Ausbildungsverhältnisses wird nur bis Vollendung des 28. Lebensjahres gewährt.
4. Senioren im Sinne dieser Beitragsordnung sind Mitglieder nach Vollendung des 72. Lebensjahres.
5. Unter Gruppe im Sinne dieser Beitragsordnung ist eine Trainingsgruppe mit Trainer zu verstehen.
6. Aktive und Passive Mitglieder sind Mitglieder gem. § 6 der Satzung.

B) BEITRÄGE UND KOSTEN

§ 3 Mitgliedsbeiträge

§ 3.1 Zusammensetzung

Der Mitgliedsbeitrag bestimmt sich nach dem Mitgliedsstatus, der Gruppenzugehörigkeit/den Gruppenzugehörigkeiten des Mitglieds, seines Alters und seines beruflichen Status und setzt sich modular zusammen. Er besteht aus

- dem Grundförderbeitrag,
- dem Aktivenbeitrag,
- dem Gruppenbeitrag,
- Sonderbeiträgen/Ermäßigungen.

§ 3.2 Grundförderbeitrag

Jedes Aktive und Passive Mitglied hat einen Grundförderbeitrag zu zahlen.

Er beläuft sich auf

mtl. 10,00 €

§ 3.3 Aktivenbeitrag

Jedes Aktive Mitglied hat einen Aktivenbeitrag zu zahlen. Die Höhe dieses Beitrages beträgt für

- | | |
|---|--------------------|
| 1. Kinder | mtl. 6,50 € |
| 2. Jugendliche | mtl. 9,00 € |
| 3. Schüler, Studenten und Auszubildende | mtl. 11,50 |

4. Senioren **mtl. 9,50 €**

5. alle übrigen Mitglieder: **mtl. 19,00 €**

§ 3.4 Gruppenbeitrag

1. Für jedes Aktive Mitglied, das sich für die Teilnahme an einer Gruppe angemeldet hat, wird ein Gruppenbeitrag erhoben. Die Höhe des Gruppenbeitrags legt der Vorstand durch Beschluss fest. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern unter einer Frist von drei Monaten vor deren Wirksamkeit bekannt zu geben.

- Turnier-Gruppen (außer Kinder-Turniergruppe) **mtl. 7,00 €**

- BSW-Gruppen **mtl. 7,00 €**

- Tanzcasinos **mtl. 7,00 €**

- Formationen **mtl. 7,00 €**

zzgl. einmalig 100,00 € je Wettkampfsjahr

- Freizeitkreise **mtl. 0,50 €**

- Kindertanzen (Dänzicals) **mtl. 2,50 €**

- Kinder-Turniergruppen **mtl. 7,00 €**

- Discofox+ **mtl. 7,00 €**

- Bachata/Salsa **mtl. 5,00 €**

- Tango Argentino **mtl. 7,00 €**

- Latin´Style **mtl. 5,00 €**

2. Der Gruppenbeitrag ist von dem Mitglied für jede besuchte Gruppe zu entrichten. Jede Teilnahme an einer Gruppe ist der Mitgliederverwaltung unaufgefordert mitzuteilen. Hinsichtlich der Wirksamkeit der Änderung wird auf § 8 der Satzung sowie § 4 der Beitragsordnung hingewiesen.

3. Mitglieder, für die ein Turniergruppenbeitrag erhoben wird und die im Besitz einer gültigen Startlizenz für die Sektionen „Standard“ und „Latein“ sind, zahlen nur einen Turniergruppenbeitrag für je eine Trainingseinheit in beiden Sektionen. Entsprechendes gilt für Equality-Paare, die in beiden Sektionen aktiv sind.

§ 3.5 Geschwister- und Familien-Regelung

Bei Geschwisterkindern erhält das zweite und jedes weitere Kind bis zum vollendeten 14. Lebensjahres eine Ermäßigung i.H.v. **5,00 €** auf den individuellen monatlichen Beitrag. Sind beide Elternteile aktive Clubmitglieder, erhalten deren Kinder bis 18 Jahre die gleiche Ermäßigung. Die Ermäßigung wird je Mitglied nur einmal gewährt.

§ 3.6 Aufnahmebeitrag

Ein Aufnahmebeitrag wird bei erstmaligem Eintritt in den Verein nicht erhoben. Tritt ein Mitglied aus, so wird für jeden (Wieder-)Eintritt innerhalb von 12 Monaten ab Ende der vorherigen Mitgliedschaft ein Aufnahmebeitrag von **einmalig 50,00 €** erhoben.

§ 4 Statusänderung

Geht eine Statusänderung gem. § 8 der Satzung nach bereits erfolgtem Zahllauf für den Monat der Wirksamkeit ein, so dass diese beim Zahllauf keine Berücksichtigung finden konnte, ist der Verein berechtigt, eine Beitragskorrektur vorzunehmen.

§ 5 Fälligkeit, Verzug und Mahnwesen

1. Alle Mitgliedsbeiträge sind zum ersten Tag eines jeden Monats im Voraus fällig.
2. Kommt es zum Zeitpunkt der Fälligkeit seinen Zahlungsverpflichtungen nicht vollumfänglich nach, befindet sich das Mitglied ohne Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Betrag ist dann bis zu seinem Eingang mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.
3. Befindet sich ein Mitglied in Verzug, wird es zur Begleichung des Zahlungsrückstands in zwei Stufen aufgefordert: Zunächst erhält das Mitglied eine Zahlungserinnerung in Textform. Im zweiten Schritt erfolgt die Mahnung per eingeschriebenem Brief.
4. Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
5. Auf §§ 10 und 14 Abs. 2 der Satzung wird hingewiesen.

§ 6 Zahlungsverkehr und Bearbeitungsgebühr

1. Die Beiträge werden per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen. Bankgebühren für nicht eingelöste SEPA-Lastschriftmandate hat das Mitglied dem Verein zu erstatten.
2. Hat das Mitglied kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, sind der Mitgliedsbeitrag und etwaige Gebühren und Kosten sowie Umlagen bis zum 3. Werktag eines Monats auf das Konto des Vereins zu zahlen. Für die Nichtteilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erhebt der Verein eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von **jährlich 12,00 €**, die am 01.01. eines Jahres fällig wird. Bei unterjährigem Vereinseintritt wird die Gebühr anteilig erhoben und am ersten Tag der Mitgliedschaft fällig.
3. Andere Zahlungswege als die unter 1. und 2. aufgeführten bestehen nicht. Insbesondere ist keine Barzahlung möglich.

§ 7 Kostenerstattung/Kostenpflichtige Zusatzleistungen

1. Aufwendungen, die der Verein im Interesse eines einzelnen Mitglieds macht, sind dem Verein vom Mitglied unverzüglich zu erstatten. §§ 5 und 6 gelten entsprechend.
2. Für Mitglieder, welche keine Helferstunden im Sinne von Abschnitt C dieser Beitragsordnung auf der jeweiligen Veranstaltung ableisten, sind eintrittspflichtige Veranstaltungen ebenfalls kostenpflichtig. Die Höhe des Eintrittsgeldes legt der Vorstand fest, Ehrenmitglieder zahlen keinen Eintritt.

C) VERPFLICHTENDE MITHILFE IM VEREIN (HELPERSTUNDEN)

§ 8 Helferstunden

1. Jedes Aktive Mitglied ist grundsätzlich zur Mithilfe im Verein durch Ableistung von Helferstunden verpflichtet. Helferstunden sind Beiträge.
2. Eine Helferstunde entspricht einer Zeitstunde multipliziert mit einem durch den Vorstand je Einsatz festgelegten Hebesatz.

3. Eine Helferstunde ist abgeleistet, wenn das Mitglied aktiv einen Beitrag zum Vereinsleben erbracht hat (vergütete Trainer-/Übungsleiter- und Tanzleistungen zählen nicht dazu). Dies ist bspw. möglich durch
 - die Mithilfe auf einer Turnier- oder sonstigen Clubveranstaltung,
 - Arbeiten zum Erhalt der vereinseigenen Räumlichkeiten,
 - die Unterstützung des Vorstands bei der Planung und Durchführung von Vereinsangelegenheiten.
4. Die Ableistung von Helferstunden ist mit dem Vorstand im Vorhinein abzustimmen. Der Vorstand legt den Bedarf an Helfern und möglichen Helferstunden zusammen mit dem jeweiligen Hebesatz je Einsatz fest. Ein Anspruch auf Ableistung von Helferstunden bei einem angefragten Einsatz besteht nicht.
5. Die Verpflichtung zur Gemeinschaftsarbeit gilt als erfüllt, wenn ein Arbeitseinsatz von **mind. 12 Stunden** im Sinne von Abs. 2 im Laufe eines Kalenderjahres nachgewiesen werden kann.
6. Hat die Mitgliedschaft nicht über das ganze Jahr Bestand, sind Helferstunden anteilig auf die Zeit der Mitgliedschaft im Kalenderjahr zu erbringen.
7. Für den Nachweis der Helferstunden ist das Mitglied zuständig. Eine Helferstunde gilt als nachgewiesen, wenn sie in der „Helferstundenliste“ eingetragen wurden.
8. Der Verpflichtung hat jedes Mitglied persönlich nachzukommen, die Wahrnehmung der Verpflichtung kann auf dritte Mitglieder übertragen werden.

§ 9 Befreiung von der Verpflichtung

1. Von der Verpflichtung zur Mithilfe im Verein sind ausgenommen:
 - Kinder und Senioren im Sinne dieser Beitragsordnung
 - Ehrenmitglieder
 - Mitglieder des Vorstands
 - Mitglieder des Beirats
 - Beauftragte des Vorstands
2. Auf begründeten Antrag, schriftlich oder per E-Mail, kann der Vorstand bei Vorliegen einer unbilligen Härte durch einfachen Beschluss ein Mitglied befristet oder unbefristet bis auf Widerruf von der Pflicht zur Mithilfe im Verein ganz oder teilweise befreien. Gegen die Ablehnung des Antrags ist die Beschwerde nicht gegeben.

§ 10 Abgeltung nicht geleisteter Helferstunden

1. Kommt das Mitglied seiner Verpflichtung zur Mithilfe im Verein nicht in Gänze nach, so wird ein Sonderbeitrag von 20 EUR pro Stunde fällig. Für Jugendliche gilt ein ermäßigter Sonderbeitrag in Höhe von 10 EUR pro Stunde.
2. Dieser Sonderbeitrag wird erst mit Abrechnung fällig.
3. Die Abrechnung der Helferstunden erfolgt jährlich im ersten Quartal für das Vorjahr. Bei Ausscheiden aus dem Verein erfolgt die Abrechnung im letzten Monat der Mitgliedschaft. Es werden dann nur Helferstunden berücksichtigt, die bis zum Ablauf des Monats, der der Wirksamkeit der Kündigung vorausgeht, abgeleistet wurden. Im letzten Monat der Mitgliedschaft werden abgeleistete Helferstunden bei der Abrechnung nicht berücksichtigt.
4. §§ 5 und 6 gelten entsprechend.

D) SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 11 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde durch die ordentliche Mitgliederversammlung des TTC Rot-Gold Köln e. V. am 30. März 2014 beschlossen und trat am 1. Juni 2014 in Kraft.

Sie wurde ergänzt und geändert durch die ordentlichen Mitgliederversammlungen des TTC Rot-Gold Köln e. V. am 12. April 2015, 5. März 2017, 11. März 2018, 24. März 2019, 03. März 2022 und 03. März 2024. Die Änderungen der Mitgliederversammlung vom 31. März 2025 treten zum 01. April 2025 in Kraft.